Seite: 1/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname:

## **RÖFIX AP 300**

Grundierung

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

#### Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

#### **Produktkategorie**

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

#### **Prozesskategorie**

PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC11 Nicht-industrielles Sprühen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

#### Umweltfreisetzungskategorie

ERC10b / ERC11b Breite Verwendung von Erzeugnissen mit hoher oder beabsichtigter Freisetzung

#### Erzeugniskategorie

AC0 Sonstiges

#### Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Grundierung - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Beschichtung von Bauwerksoberflächen. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

RÖFIX AG Heberrietsstrasse 1 9466 Sennwald Schweiz

Tel. +41 (0)81 758 1122 Fax +41 (0)81 758 1199 office.sennwald@roefix.com roefix.com

#### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

#### 1.4 Notrufnummer



Toxikologisches Informationszentrum: +41/(0)44 - 251 51 51

Notruf (nur innerhalb der Schweiz): 145

Europäischer Notruf: 112

Seite: 2/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung nicht eingestuft.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

## Gefahrenpiktogramme

Entfällt

#### **Signalwort**

Entfällt

#### Gefahrenhinweise

Entfällt

#### Sicherheitshinweise

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

#### Zusätzliche Angaben:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält folgende biozide Wirkstoffe um das Produkt zu schützen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Sicherheitsdatenblatt und die gesetzlichen Regelungen: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Pyrithionzink, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Zubereitung enthält organische Lösemittel. Einatmen, Hautkontakt und Verschlucken von Lösemitteln, sowie Bildung leichtentzündlicher, explosionsfähiger Dampf-Luftgemische vermeiden. Wiederholter Hautkontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

#### Beschreibung:

Gemisch aus Bindemitteldispersion, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

	(Fortset	zung von Seite 2
Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 67-63-0 EINECS: 200-661-7 Indexnummer: 603-117 REACH: 01-21194575	'	≥ 5 - < 10%
CAS: 2634-33-5 EINECS: 220-120-9 Indexnummer: 613-088 REACH: 01-212076154	1 1	< 0,03%
CAS: 2682-20-4 EINECS: 220-239-6 REACH: 01-212076469	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on  Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 2, H330; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318;  Aquatic Chronic 1, H410 (M=1); Skin Sens. 1, H317  Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1; H317:C ≥ 0,0015 %	< 0,0015%
Sonstige Inhaltsstoffe	e (>20%):	·
CAS: 7732-18-5 W EINECS: 231-791-2 REACH: 1	Vasser	50 - < 100%

#### Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen



Erste Hilfe

#### Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

#### Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Watte oder Zellstoff abtupfen und anschliessend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden. UV Einstrahlung/Sonnenlicht vermeiden (Sensibilisierung). Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich,

(Fortsetzung auf Seite 4)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

Seite: 4/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 3)

isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Das Einatmen von Lösemitteln kann zu Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Betäubung und Bewusstlosigkeit führen. Langzeitige hohe Dosen können Koma und Tod zur Folge haben.

#### Gefahren

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des MAK Wertes kann zu Reizungen der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung. Längerer und wiederholter Kontakt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Augenreizungen und reversible Schäden verursachen

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus - Zündgefahr.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

#### Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### **RÖFIX AP 300**

(Fortsetzung von Seite 4)

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:





Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Explosionsgeschützte Geräte/ Armaturen und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Schuhe mit leitfähiger Sohle tragen. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Lagerung:

#### Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

#### Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 12

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

СН

Seite: 6/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

**RÖFIX AP 300** 

Kläranlage

(Fortsetzung von Seite 5)

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

		piatzbezogen	en, zu überwächenden Grenzwerten.	
	Propan-2-ol			
MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 1000 mg/m³, 400 ml/m³ Langzeitwert: 500 mg/m³, 200 ml/m³ B SSc;				
2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on				
MAK (Sc	hweiz) Kurzzeitv			
	Langzeit S SSc;	wert: 0,2 e mg/	/m³	
DNEL-W	erte			
67-63-0 I	Propan-2-ol			
Oral	Langzeitwirkung	I	26 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
Dermal	Systemisch - La	ngzeitwirkung	319 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
			888 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
Inhalativ	Systemisch - La	ngzeitwirkung	89 mg/m³ (Verbraucher)	
			500 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
2634-33-	5 1,2-Benzisoth	iazol-3(2H)-oı	n	
Dermal	Systemisch - La	ngzeitwirkung	0,345 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
			0,966 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
Inhalativ	Systemisch - La	ngzeitwirkung	1,2 mg/m³ (Verbraucher)	
			6,81 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
2682-20-	4 2-Methyl-2H-i	sothiazol-3-or	n	
Oral	Langzeitwirkung	1	0,027 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
	Kurzzeitwirkung		0,053 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
Inhalativ	Lokal - Langzeit	wirkung	0,021 mg/m³ (Verbraucher)	
			0,021 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
	Lokal - Kurzzeit	wirkung	0,34 mg/m³ (Verbraucher)	
			0,34 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
PNEC-Werte				
	Propan-2-ol			
Süßwass	er	140,9 mg/l		
Meerwas	ser	140,9 mg/l	_	
Boden		28 mg/kg		
Sedimen	te (Süßwasser)	552 mg/kg		
Kläranlage 2.251 mg/l				
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		n		
Süßwass	ser	0,00403 mg/l	(nicht spezifiziert)	
Meerwas	ser	0,000403 mg	/l (nicht spezifiziert)	
Boden		3 mg/kg (nich	nt spezifiziert)	
Sedimen	te (Süßwasser)	0,0499 mg/kg	g (nicht spezifiziert)	
Sedimen	te (Meerwasser)	0,000499 mg	/kg (nicht spezifiziert)	
1.71		1	1.6	

1,03 mg/l (nicht spezifiziert)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite		
2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on		
Süßwasser	0,00339 mg/l (nicht spezifiziert)	
Boden	0,047 mg/kg (nicht spezifiziert)	
Sedimente (Meerwasser)	0,00339 mg/kg (nicht spezifiziert)	
Kläranlage	0,23 mg/l (nicht spezifiziert)	
Bestandteile mit biologi	schen Grenzwerten:	
67-63-0 Propan-2-ol		
Probenna Paramete 25 mg/l	25 mg/l Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Aceton	
Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Aceton		

#### Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Atemschutz:



Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN 149)



Bei unzureichender Belüftung Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

#### Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemässen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Mass zu reduzieren.

#### Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine (Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 7)

Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

#### **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke  $\geq$  0,5 mm; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.) Nitrilkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,35 mm; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.) Butylkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,5 mm; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.) Fluorkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,4 mm; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.)

Handschuhe aus synthetischem Gummi

Handschuhe aus PVC Handschuhe aus PE

Es werden Neoprene Schutzhandschuhe mit einer Materialdicke von ≥ 0,5 mm empfohlen.

Handschuhe aus Neopren

#### Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

Handschuhe aus Gummi Handschuhe aus PVC

## Augenschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrillen gemäss EN 166 verwenden.

## Körperschutz:



Lösemittelbeständige Schutzkleidung

#### Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

#### 8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Flüssig

Aussehen:

Form: Flüssig
Farbe: Weisslich
Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 8)

**pH-Wert bei 20 °C:** 8 - 10

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > -5 °C (ISO 3016)

Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C

**Entzündlichkeit (fest, gasförmig):** Der Stoff ist nicht entzündlich.

Flammpunkt: Nicht anwendbar. Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Oxidierende Eigenschaften: Keine

**Explosionsgefahr:** Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

**Explosionsgrenzen:** 

 Untere:
 2 Vol %

 Obere:
 12 Vol %

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

**Dampfdruck:** Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte

**Dichte bei 20 °C:** 0,9 - 1 g/cm<sup>3</sup>

Teilchengröße:

Viskosität:

**Dynamisch bei 20 °C:** > 100 mPas (DIN 53019)

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Vollständig mischbar

Festkörpergehalt: 10 - 12 %

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 8,0 %

**VOC ohne Wasser (EG)** 306,76 - 534,46 g/l

 VOC mit Wasser (EG)
 72 - 80 g/l

 VOC mit Wasser (EG):
 8,000 %

 VOCV (CH)
 8,000 %

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse** 

mit Explosivstoff Entfällt **Entzündbare Gase** Entfällt Aerosole Entfällt Oxidierende Gase Entfällt **Gase unter Druck** Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Entfällt
Oxidierende Feststoffe
Entfällt
Organische Peroxide
Entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Entfällt

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 9)

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

#### Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

#### Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

#### Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
67-63-0	Propan-2-	ol		
Oral	LD <sub>50</sub>	5.045 mg/kg (Ratte)		
Dermal	LD <sub>50</sub>	12.800 mg/kg (Kaninchen)		
Inhalativ	LC <sub>50</sub> (4h)	30 mg/l (Ratte)		
2634-33-	5 1,2-Ben	zisothiazol-3(2H)-on		
Oral	LD <sub>50</sub>	1.150 mg/kg (Maus)		
		597 mg/kg (Ratte)		
Dermal	Dermal LD₅o > 2.000 mg/kg (Ratte)			
2682-20-	4 2-Methy	vl-2H-isothiazol-3-on		
Oral	LD <sub>50</sub>	232 - 249 mg/kg (Ratte) (OECD 401)		
Dermal	LD <sub>50</sub>	242 mg/kg (Ratte) (OECD 402)		
Inhalativ	nhalativ LC₅₀ (4h) 0,05 mg/l (ATE)			
		(Fortsetzung auf Seite 1		

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



(Fortsetzung von Seite 10)

corrosive

sensitizing

(Meerschweinchen)

Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

LC <sub>50</sub> (4h) 0.11 r	ng/l (Ratte) (OECD 403)	(Fortestzang von Soite Fe
= 30 (***)   0, ***		
Sonstige Angaben (zur	experimentellen Toxikologie):	
2682-20-4 2-Methyl-2H-is	sothiazol-3-on	
Oral	OECD 408 (Repeated dose oral toxicity 90d)	19 mg/kg bw/day (Ratte)
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen)

An der Haut:

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**OECD 406** 

#### Am Auge:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung:

Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Subakute bis chronische Toxizität:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des MAK Wertes kann zu Reizungen der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung. Längerer und wiederholter Kontakt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Augenreizungen und reversible Schäden verursachen

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

•	•	
Endokrin	schädliche Eigenschaften	
541-02-6	Decamethylcyclopentasiloxan	Liste II
556-67-2	Octamethylcyclotetrasiloxan	Liste II; III

Seite: 12/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

**RÖFIX AP 300** 

(Fortsetzung von Seite 11)

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

#### Aquatische Toxizität:

Es liegen zur Zeit keine toxikologischen Bewertungen für das Produkt vor. Alle Angaben und Empfehlungen wurden aufgrund des Berechnungsverfahrens gemacht.

67-63-0 Propan-2-ol			
LC <sub>50</sub> (24h)	9.714 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)		
LC <sub>50</sub> (96h)	9.640 mg/l (Fettkopfelritze - pimephales promelas)		
2634-33-5 1,2-Benzisot	hiazol-3(2H)-on		
LC₅o (96h)	1,6 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)		
EC <sub>50</sub> (48h)	3,27 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)		
	1,5 mg/l (Wasserfloh - daphnia)		
EC₅o (72h)	0,11 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)		
	2 mg/l (Alge - scenedesmus subspicatus)		
EC₅₀ (16h)	0,4 mg/l (Pseudomonas putida)		
EC <sub>10</sub> (72h)	0,04 mg/l (Alge - selenastrum capricornutum) (OECD 201)		
NOEC (21d)	1,2 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)		
NOEC (28d)	0,21 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 215)		
2682-20-4 2-Methyl-2H	-isothiazol-3-on		
LC₅o (96h Meerwasser)	96h Meerwasser) 2,98 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)		
LC₅₀ (96h Süßwasser)	0,934 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)		
LC <sub>50</sub>	4,77 mg/l (Fisch) (OECD 203)		
EC <sub>10</sub>	0,044 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 211)		
	4,93 mg/l (Fisch)		
EC <sub>50</sub>	41 mg/l (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 209)		
	0,103 mg/l (Alge - pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)		
EC <sub>50</sub> (16h)	2,3 mg/l (Pseudomonas putida)		

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar

Eliminationsgrad:		
2634-33-5 1,2-Benz	risothiazol-3(2H)-on	
Biologischer Abbau	> 70 % (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 303 A)	
	> 90 % (nicht spezifiziert) (OECD 302 B)	
12.3 Bioakkumulat	ionspotenzial	
2634-33-5 1,2-Benz	risothiazol-3(2H)-on	
Log Kow 0,7 (nicht	spezifiziert) (OECD 117)	
Biokonzentrations	faktor (BCF)	
2634-33-5 1,2-Benz	risothiazol-3(2H)-on	
Rickonzentrationefal	ktor (BCF) 6,95 (nicht spezifiziert) (OECD 305)	

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 12)

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:		
2634-33-5 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on		
EC <sub>20</sub> (0,5h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC <sub>20</sub> (3h)	3,3 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC <sub>50</sub> (3h)	13 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
OECD 302 B Zahn Wellens Test	90 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 302)	
OECD 303 A Activated Sludge Units	% (Ratte)	
	> 70 % (Belebtschlammorganismen) (OECD 303 A)	
2682-20-4 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on		
EC <sub>20</sub> (3h)	2,8 mg/l (Belebtschlammorganismen) (DIN 38412-3 TTC-Test)	

#### Weitere ökologische Hinweise:

#### Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Europäis	Europäisches Abfallverzeichnis		
08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		

08 01 20 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes 15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 13)

Verordnu	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)		
08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		

08 01 20 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes 15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

#### 13.2 Ungereinigte Verpackungen

#### **Empfehlung:**

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

#### **Empfohlenes Reinigungsmittel:**

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport	
14.1 UN-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeic	nnung
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	Entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.5 Umweltgefahren Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhar II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.
UN "Model Regulation":	Entfällt

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ÅrGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### **RÖFIX AP 300**

(Fortsetzung von Seite 14)

#### Richtlinie 2012/18/EU

#### Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

## Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### **Nationale Vorschriften:**

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

#### Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,03%
Pyrithionzink	≥ 0,0025 - < 0,025%
Tetramethylolacethylendiharnstoff	< 0,03%
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,0015%
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol	< 0,00015%

#### Klassierung nach 2004/42/EG:

IIA(g) 30 - Das Produkt enthält < 30 g/l VOC (siehe Kapitel 9)

#### Wassergefährdungsklasse:

Klasse B (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen Chemikalienverordnung ChemV (813.11)
- ·Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (814.81)

(Fortsetzung auf Seite 16)

Seite: 16/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### RÖFIX AP 300

(Fortsetzung von Seite 15)

- ·Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)
- ·Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (814.018)
- ·Luftreinhalte-Verordnung LRV (814.318.142.1)
- ·Verordnung über den Schutz vor Störfällen Störfallverordnung StFV (814.012)
- ·Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814.610.1)
- ·Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Verordnung über die Unfallverhütung VUV (832.30)
- ·Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA (MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen )
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

VOC (EU) 8,000 %

**VOCV (CH)** 8,000 %

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Gründe für Änderungen

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

#### Relevante Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

#### **Datenblatt ausstellender Bereich:**

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Klaus Ritter

**Datum der Vorgängerversion:** 24.11.2022 **Versionsnummer der Vorgängerversion:** 39

#### Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

(Fortsetzung auf Seite 17)

Seite: 17/17

## Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 22.04.2023 Vers.: 40 (ersetzt Version 39) überarbeitet am: 22.04.2023

#### **RÖFIX AP 300**

(Fortsetzung von Seite 16)

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1

#### Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

СН